

Mit Ihrer elektronischen Zustimmung über den Ihnen persönlich übermittelten Website-Link tritt vorliegender

A U S B I L D U N G S V E R T R A G

zwischen Ihnen als Studierende*r (nachfolgend „**Studierende*r**“ genannt) und der FH Kärnten – gemeinnützige Gesellschaft mbH, Europastraße 4, A-9524 Villach, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „**FH Kärnten**“ genannt), für das Studium des im Zusageschreiben angeführten FH-Studiengangs und beginnend mit dem dort angeführten Studienjahr in Kraft. Das **Zusageschreiben** bildet einen integralen Bestandteil dieses Ausbildungsvertrags.

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1. Das Studium wird neben den geltenden gesetzlichen Grundlagen¹ auf Grundlage folgender Regelwerke in der jeweils in Geltung stehenden Fassung durchgeführt:
 - Hausordnung der FH Kärnten und sonstige Vorgaben der Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden (insbesondere, aber nicht ausschließlich Bibliotheksordnung, Laborordnung, Brandschutzordnung, Benützungsvorgaben für die Lehr- und Forschungseinrichtungen, EDV-Benutzerordnung (IKT-Ordnung))
 - Studienplan des FH-Studiengangs
 - Satzung des FH-Kollegiums der FH Kärnten, vor allem die Studien- und Prüfungsordnung, sowie sonstige (studienrechtliche) Richtlinien der FH Kärnten (insbesondere Richtlinie über gute wissenschaftliche Praxis, Richtlinie über die Vergabe von Leistungsstipendien, etwaige Vorgaben bezüglich Covid-19-Maßnahmen)
 - Code of Conduct der FH Kärnten
- 1.2. Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung öffentlich abrufbar, stehen der*dem Studierenden im Intranet zum Download zur Verfügung und/oder werden gemeinsam mit diesem Vertrag von der FH Kärnten zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Die FH Kärnten ist bestrebt, das Curriculum und den Studienplan entsprechend den Arbeitsmarkterfordernissen, wissenschaftlichen Standards und Qualitätserfordernissen auszurichten. Änderungen sowie Weiterentwicklungen des Curriculums und/oder des Studienplans können sich auf Grund dieser notwendigen Rücksichtnahme bzw. aufgrund von Änderungen der Vertragsgrundlagen ergeben. Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich. Derartige Änderungen sowie Weiterentwicklungen sind aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen, sachlich gerechtfertigt und beeinflussen die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderungen sowie Weiterentwicklungen unter dem Aspekt der Freiheit der Lehre gerechtfertigt sind.

¹ Gesetzliche Vertragsgrundlagen sind vor allem (in der jeweils geltenden Fassung): Bundesgesetz über Fachhochschulen (FHG), BGBl 34/1993; Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl 74/2011; Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl 45/2014; Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020), BGBl 20/2021; Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936; Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl 165/1999, Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl II 216/2019, Verordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH-BIS-Verordnung).

Für Studierende eines entsprechenden gesundheitswissenschaftlichen Studienganges gelten darüber hinaus die einschlägigen Rechtsvorschriften des Gesundheits(berufs)rechts, wie: Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sowie die FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV), Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Heb-Gesetz) sowie die FH-Hebammenausbildungsverordnung (FH-Heb-AV), Bundesgesetz über Gesundheits- und Kranken-pflegeberufe (GuK-Gesetz) sowie die FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV).

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER FH KÄRNTEN

- 2.1. Die FH Kärnten verpflichtet sich zur Planung und Durchführung des FH-Studienganges in der Regelstudierendauer, sofern genügend qualifizierte Studierende aufgenommen werden können. Die FH Kärnten verpflichtet sich zu einem ordnungsgemäßen Studienbetrieb, sodass der FH-Studiengang grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Regelstudierendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Sollte die FH Kärnten die für die Durchführung des FH-Studienganges oder eines Studienzweigs des FH-Studienganges erforderliche Anzahl an Studierenden nicht aufnehmen können, ist die FH Kärnten berechtigt, den FH-Studiengang bzw. den Studienzweig des FH-Studienganges mangels genügend aufgenommener Studierender nicht zu starten und den Ausbildungsvertrag zu beenden. Gleiches gilt für den Fall, dass der FH-Studiengang bzw. der Studienzweig des FH-Studienganges mangels genügend aufgenommener Studierender in einer Organisationsform („berufsbegleitend“ bzw. „Vollzeit“) nicht gestartet und durchgeführt werden kann. Betroffene Studierende werden zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt. Ein allenfalls bereits bezahlter Studienbeitrag ist der*dem Studierenden in diesem Fall jedenfalls zurückzuerstatten.
- 2.2. Sollte ein Studienzweig des FH-Studienganges mangels ausreichend qualifizierter Studierender nicht gestartet und durchgeführt werden können, kann die FH Kärnten den betroffenen Studierenden anbieten, bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen in einen anderen Studienzweig desselben Studienganges zu wechseln. Dasselbe gilt für den Fall, dass der FH-Studiengang oder Studienzweig des FH-Studienganges nur in einer Organisationsform („berufsbegleitend“ bzw. „Vollzeit“) gestartet und durchgeführt werden kann. Die FH Kärnten kann der*dem Studierenden anbieten, in die jeweils andere Organisationsform zu wechseln. Betroffene Studierende werden zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt. Ein allenfalls bereits bezahlter Studienbeitrag ist der*dem Studierenden im Fall der Vertragsauflösung nach Punkt 2.1 zurückzuerstatten.
- 2.3. Die FH Kärnten verpflichtet sich, einen Studierendenausweis auszustellen, am Semesterende leistungsgemäße Studienerfolgsnachweise zur Verfügung zu stellen und erfolgsbezogene Abschlusszeugnisse auszustellen.
- 2.4. Die FH Kärnten verpflichtet sich, der*dem Studierenden zu ermöglichen, spätestens vier Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls einen entsprechenden Studienerfolgsnachweis über das Studienverwaltungssystem „aCTlons“ herunterzuladen und auszudrucken. Abschlussdokumente und andere, anlässlich der Beendigung des Vertrages auszustellende Bestätigungen werden von der FH Kärnten unverzüglich ausgefolgt, sobald die*der Studierende alle ihr*ihm gegenüber bestehenden offenen Forderungen der FH Kärnten (wie insbesondere aus nicht retournierten Büchern, Laborbekleidung oder Schlüsseln, offenen Gebühren, Exkursionskosten oder anderen der FH Kärnten entstandenen Kosten) ausgeglichen hat.
- 2.5. Werden im Laufe des FH-Studienganges Spezialisierungen (z.B. Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodule, Studienzweige) angeboten, so werden Studienplätze nur entsprechend der dafür zur Verfügung stehenden Plätze zur Verfügung gestellt werden. Bei einer höheren Anzahl an Anmeldungen für eine bestimmte Spezialisierung als vorhandene Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze entsprechend einem gesonderten Auswahlverfahren nach Kriterien, die im FH-Studiengang definiert und den Studierenden rechtzeitig kommuniziert werden, vergeben. Die FH Kärnten entscheidet und informiert die*den Studierenden auch darüber, ab welcher Anzahl an Studierenden eine Spezialisierung zustande kommt. Ein Anspruch des*der Studierenden auf einen Platz in einer bestimmten Spezialisierung besteht nicht.
- 2.6. Der Studienort ergibt sich aus dem gewählten FH-Studiengang und kann einseitig durch die FH Kärnten geändert oder verlegt werden. Davon abgesehen kann die Abhaltung einzelner Studienteile bzw. -bereiche sowie einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Module auch außerhalb des konkreten Studienortes an einem anderen Standort bzw. an einem sonstigen Ort erfolgen. Einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module können auch ausschließlich online in einem „Virtual Classroom“ abgehalten werden. Die FH Kärnten verpflichtet sich in derartigen Fällen, die Studierenden ehestmöglich darüber zu informieren. Die Organisation der Anfahrt obliegt den Studierenden in Eigenverantwortung.
- 2.7. Bei Ausfall oder Verschiebung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung(en) wegen Krankheit des*der Lehrenden, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch der*des Studierenden auf Durchführung der Lehrveranstaltung(en). Die FH Kärnten kann in diesen Fällen - außer

bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für den Ersatz allfälliger Kosten gleich welcher Art haftbar gemacht werden. Der FH Kärnten ist im Fall von höherer Gewalt vorbehalten, den Lehr- und Studienbetrieb auf die Erfordernisse, die sich durch den Eintritt höherer Gewalt ergeben, abzuändern bzw. anzupassen.

- 2.8. Im Rahmen der Ausbildung an der FH Kärnten können Exkursionen stattfinden. Reisen im Rahmen von Exkursionen erfolgen auf eigene Gefahr der Studierenden, eine Haftung der FH Kärnten für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen.
- 2.9. Für die Aufnahme von Studierenden in gesundheitswissenschaftliche Studiengänge ist die FH Kärnten verpflichtet, zusätzlich einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung der*des Studierenden durch ein ärztliches Attest in einem standardisierten Formular sowie einen Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Diese sind von der*dem Studierenden der Studiengangsleitung vor Aufnahme des Studiums vorzulegen. Dabei ist im Sinne von datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich eine Bestätigung der gesundheitlichen Eignung ohne die jeweiligen fachärztlichen Befunde vorzuweisen.
- 2.10. Aufgrund der vom Gesetzgeber geschaffenen Ausbildungsvoraussetzungen bzw. sonstigen gesetzlichen Grundlagen kann das Ausbildungsverhältnis zwischen Studierenden und der FH Kärnten an die Erfüllung zusätzlicher Ausbildungsvoraussetzungen (wie beispielsweise den Nachweis eines vorhandenen Immunstatus/vorbeugender Impfungen) durch die*den Studierenden geknüpft werden. Die FH Kärnten sowie Praktikumsstellen zur Absolvierung von im Curriculum vorgesehenen Pflichtpraktika können die Möglichkeit der Absolvierung der Ausbildung an die Erfüllung dieser zusätzlichen Ausbildungsvoraussetzungen knüpfen. Wird diesen Anforderungen nicht entsprochen, können unter Umständen das betreffende Praktikum bzw. die Ausbildung nicht absolviert und in weiterer Folge nicht abgeschlossen werden. Die FH Kärnten informiert die*den Studierenden rechtzeitig über die notwendigen Voraussetzungen, übernimmt jedoch keine Haftung für den Fall, dass bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen durch die*den Studierenden die Ausbildung nicht abgeschlossen werden kann. Für die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen ist ausschließlich die*der Studierende verantwortlich.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

3.1. STUDIENBEITRAG UND ÖH-BEITRAG

- 3.1.1 Die FH Kärnten ist gemäß § 2 Abs. 2 FHG berechtigt, einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 pro Semester einzuheben. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs. 2 FHG vorgesehenen Studienbeitrag, hat die FH Kärnten das Recht, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen.
- 3.1.2 Die*Der Studierende gehört gemäß § 4 Abs. 10 FHG der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an. Die FH Kärnten ist verpflichtet, einen ÖH-Beitrag je Semester in der jeweils geltenden Höhe (§ 38 HSG 2014) einzuheben, welcher in der Folge an die Österreichische Hochschülerschaft überwiesen wird. Der ÖH-Beitrag wird auch für jedes Semester, in welchem eine Unterbrechung des Studiums beantragt und genehmigt wird, eingehoben.
- 3.1.3 Die jeweilige Vorschreibung erfolgt mittels elektronischer Zahlungsaufforderung an den E-Mail-Account der*des Studierenden und beinhaltet die zu bezahlende Summe und eine persönliche Buchungsnummer.
- 3.1.4 Der Betrag laut Zahlungsaufforderung ist in einem Zahlungsvorgang auf das Konto der FH Kärnten zu überweisen. Bei der Bezahlung ist die in der Zahlungsaufforderung vorhandene Buchungsnummer verpflichtend im Kundendatenfeld anzugeben. Ein Fehlen dieser Angaben führt in der weiteren Bearbeitung zu Verzögerungen. Die Zahlung hat ausschließlich auf das dafür vorgesehene Konto zu erfolgen.
- 3.1.5 Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag sind jeweils im Voraus zu entrichten und innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Sollte der Studienbeitrag nicht fristgerecht zur Einzahlung gebracht werden, so wird der*dem Studierenden zur Bezahlung eine Nachfrist zugestanden (gilt nicht für Studienanfänger*innen des 1. Semesters). Im Falle der Bezahlung innerhalb der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag um 10 %. Die fristgerechte Bezahlung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags sind Voraussetzung für das Studium an der FH Kärnten.
- 3.1.6 Mit vollständiger und fristgerechter Bezahlung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags bekundet der*die Studierende die Fortsetzung des Studiums. Die Bezahlung des Studienbeitrages entfällt für

Zeiten, in denen eine Unterbrechung des Studiums beantragt wurde und seitens der Studiengangsleitung schriftlich genehmigt worden ist.

- 3.1.7 Die Rückerstattung eines bereits einbezahlten Studienbeitrages ist grundsätzlich nur bei Aufgabe der Absicht des Studienantritts bis zur erstmaligen Inskription in das Studium möglich. Für die Rückerstattung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Das Antragsformular ist in der Administration des FH-Studienganges erhältlich. Der Antrag auf Rückerstattung hat im Wintersemester bis spätestens 31. Oktober bzw. im Sommersemester bis spätestens 31. März (einlangend bei der zuständigen Administration) zu erfolgen. Im Falle rechtzeitiger Antragstellung stimmt die*der Studierende einer für die FH Kärnten schuldbeitragenden Rücküberweisung nach Wahl der FH Kärnten entweder (i) auf das feststellbare Konto der Einzahlerin*des Einzahlers, oder (ii) auf eine von den Bewerber*innen eigentätig bekanntgegebene korrekte und vollständige Bankverbindung zu. Bei positiver Erledigung wird der Studienbeitrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 100,00 Anfang Dezember (für das Wintersemester) bzw. Mai (für das Sommersemester) zurückerstattet.
- 3.1.8 Die Rückerstattung eines einbezahlten ÖH-Beitrages erfolgt grundsätzlich über die Österreichische Hochschülerschaft.

3.2. WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

- 3.2.1 Die*Der Studierende verpflichtet sich dazu, diesen Ausbildungsvertrag und seine Vertragsgrundlagen iSd Punktes 1 einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er*sie sich,
- die Lehrveranstaltungen sowie Module gemäß Studienplan zu besuchen und sich aktiv und positiv am Studienbetrieb zu beteiligen.
 - Erkrankungen sowie Verhinderungen rechtzeitig zu melden und entsprechend nachzuweisen.
 - die bei der Verfassung von schriftlichen Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten, benutzten Quellen vollständig und korrekt anzugeben, sowie die ihr*ihm zur Verfügung gestellten Lehrveranstaltungsunterlagen nur zum persönlichen Gebrauch zu nutzen und nicht an andere weiterzugeben.
 - die Weisungen der Verantwortlichen der Lehr- und Forschungseinrichtungen, die sicherheitstechnischen Vorschriften bzw. die Anweisungen des sicherheitsverantwortlichen Personals einzuhalten und zu befolgen.
 - den anderen Studierenden, dem Lehrpersonal und allen anderen Personen, mit denen sie*er im Rahmen ihres*seines Studiums Kontakt hat, mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen und ihr*sein Verhalten und Benehmen im Einklang mit den Regelungen des Code of Conduct der FH Kärnten und angepasst an das Erfordernis eines reibungslosen Lehr- und Forschungsbetriebes einer weltweiten Bildungseinrichtung zu gestalten.
 - an den von der FH Kärnten durchgeführten schriftlichen anonymen Evaluierungen teilzunehmen, mit dem Ziel, an der qualitativen Weiterentwicklung in Studium und Lehre aktiv mitzuwirken.
 - das eingerichtete EDV-Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse und Internet-Zugang ausschließlich für Zwecke des Studiums zu gebrauchen. Die Weitergabe des Passworts für den Studierendenaccount ist nicht zulässig.

4. VERWENDUNG UND VERARBEITUNG VON DATEN, GEHEIMHALTUNG UND SORGFALT

- 4.1. Die FH Kärnten ist zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen verpflichtet und berechtigt. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der FH Kärnten oder der*des Studierenden sowie die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes und der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) sowie des HSG 2014. Aus diesem Grund ist die*der Studierende zur Bekanntgabe ihrer*seiner personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese von der FH Kärnten zur Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- 4.2. Die*Der Studierende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten, insbesondere des Familiennamens, Wohnortes und/oder der Zustelladresse unverzüglich der FH Kärnten bekannt zu geben.

- 4.3. Die FH Kärnten stellt dem*der Studierenden im Rahmen des für sie*ihn eingerichteten EDV-Benutzerkontos eine **Studierenden-E-Mail-Adresse** zur Verfügung. Sämtliche Benachrichtigungen via E-Mail der FH Kärnten an die*den Studierenden erfolgen ausschließlich an diese E-Mail-Adresse. Die*Der Studierende anerkennt dies als ordnungsgemäße Zustellung durch die FH Kärnten. Auch die Zusendung von allgemeinen Informationen erfolgt an die Studierenden-E-Mail-Adresse, weshalb diese in den entsprechenden E-Mail-Verteiler aufgenommen wird.
- 4.4. Nach Abschluss des Studiums stellt die FH Kärnten die Studierenden-E-Mail-Adresse in eine **Alumni-E-Mail-Adresse** um und dem*der Studierenden zur ausschließlich privaten Nutzung zur Verfügung. Zusätzlich wird auch die von der*dem Studierenden der FH Kärnten bekannt gegebene E-Mail-Adresse gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO in Verbindung mit § 3 Z 10 Universitätsgesetz 2002 analog von der FH Kärnten verarbeitet. Die FH Kärnten pflegt in regelmäßigem Abstand den Kontakt mit ihren Absolvent*innen durch das Versenden von E-Mails an die Alumni-E-Mail-Adresse bzw. auch an die von der*dem Studierenden bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der*Die Studierende erklärt, die Alumni-E-Mail-Adresse ausschließlich für private Zwecke zu nutzen und ist hiermit einverstanden, dass er*sie nach Abschluss des Studiums von der FH Kärnten regelmäßig kontaktiert wird und an einen größeren Empfängerkreis gerichtete E-Mails im Sinne des § 174 TKG 2021 erhält. Diese E-Mails können zu Zwecken der Information und der Durchführung von Umfragen bzw. zur Information von bildungsrelevanten und aktuellen Themen im Zusammenhang mit der FH Kärnten versendet werden. Der*Die Studierende kann der Zusendung bei jeder E-Mail bzw. jederzeit unter alumni@fh-kaernten.at widersprechen. Die FH Kärnten behält sich das Recht vor, nach Abschluss des Studiums die Nutzung der Alumni-E-Mail-Adresse ohne Angaben von Gründen zu untersagen und die in der Alumni-E-Mail-Adresse gespeicherten Daten zu löschen.
- 4.5. Im Sinne einer zeitgemäßen und qualitativ hochwertigen Ausbildung setzt die FH Kärnten verstärkt **E-Learning** ein. Für die Bereitstellung und Verbesserung der E-Learning-Ressourcen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden notwendig. Umfang und Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung werden in plattformspezifischen Nutzungsregeln unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgehalten. Die Nutzung von E-Learning Ressourcen ist bei bestimmten Lehrveranstaltungen und kann zukünftig auch bei weiteren Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgesehen (werden). Lehnen Studierende die Nutzung der vorgesehenen E-Learning Ressourcen oder die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Nutzung ab, können derartige Lehrveranstaltungen nicht absolviert und gegebenenfalls das Studium nicht abgeschlossen werden.
- 4.6. Die*Der Studierende ist verpflichtet,
- personen- oder FH-bezogene Informationen von Mitarbeiter*innen und Studierenden der FH Kärnten bzw. sonstigen Personen,
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der FH Kärnten,
 - Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse,
- die im Zuge des Studiums bekannt werden, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 4.7. Die*Der Studierende verpflichtet sich darüber hinaus, im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einer*einem Kooperationspartner*in der FH Kärnten zur Geheimhaltung sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf die ihr*ihm zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klient*innendaten), Betriebsgeheimnisse der FH Kärnten sowie auch solcher des aufnehmenden Betriebes.
- 4.8. Die*Der Studierende verpflichtet sich dazu, die im Rahmen des FH-Studienganges zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bibliotheksmedien (Print- und E-Medien), Schlüssel und sonstigen Materialien pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln und nur für studieneigene und bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die*Der Studierende verpflichtet sich zur Meldung von Schäden, welche am Eigentum der FH aufgetreten sind. Für von Studierenden mitgebrachte (Wert-)Gegenstände übernimmt die FH Kärnten im Falle von Beschädigung, Diebstahl oder Verlust keine Haftung.
- 4.9. Die*Der Studierende verpflichtet sich weiters dazu, alle im Rahmen des FH-Studienganges zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bibliotheksmedien (Print- und E-Medien), Schlüssel und sonstigen Materialien bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Studium unverzüglich zu retournieren. Bei Abschluss des Studiums sind alle zur Verfügung gestellten Materialien unverzüglich nach der letzten Prüfung, jedenfalls aber vor der akademischen Abschlussfeier, an die jeweiligen Verwaltungseinheiten des FH-Studienganges zu

retournieren. Ohne Entlastung der Bibliothek und des Facility Managements (bei Vergabe von Schlüsseln für der Ausbildung gewidmete Räume) werden Abschlusszeugnisse nicht ausgestellt.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1. LEHR-, STUDIEN- UND LERNUNTERLAGEN

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH Kärnten bzw. der jeweiligen Autorin*des jeweiligen Autors als Urheber*in. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH Kärnten oder der Autorin*des Autors nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die berechnigte Urheberin*den berechnigten Urheber bzw. die FH Kärnten bzw. zur Auflösung dieses Vertrags führen kann.

5.2. FILMEN, FOTOGRAFIEREN UND AUFZEICHNUNGEN

5.2.1. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichts- bzw. Lehrgeschehens ohne vorherige Zustimmung des*der Vortragenden nicht gestattet sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

5.2.2. Bei vorheriger Zustimmung aller auf den Aufnahmen zu sehenden und/oder hörenden Personen ist die FH Kärnten berechnigt, Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, die im Zuge der Ausbildung an der FH Kärnten (bspw. im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Praktika) angefertigt wurden, unentgeltlich zu verwenden. Die*Der Studierende überträgt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an derartigem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenzt (insbesondere aber nicht ausschließlich zur fortgesetzten und wiederholten Bearbeitung, Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verwertung) an die FH Kärnten. Sollten Bild- und/oder Videoaufnahmen inkl. Audioaufnahmen aufgrund des jeweiligen didaktischen Konzepts des FH-Studiengangs notwendig sein, so wird der*die Studierende bereits im Vorfeld, z.B. im Zuge des Aufnahmeverfahrens, über diesen Umstand informiert. Die*Der Studierende erklärt sich mit Annahme des Studienplatzes damit einverstanden, dass derartige Aufnahmen angefertigt werden.

5.2.3. Die FH Kärnten bietet auch Veranstaltungen außerhalb des curricularen Studienbetriebs an, an denen Studierende teilnehmen können. Die*Der Studierende stimmt zu (§ 78 UrhG), dass die im Rahmen des Studiums oder beim Besuch solcher Veranstaltungen der FH Kärnten angefertigten Fotos und Videos inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken im Rahmen des dafür erforderlichen Ausmaßes zeitlich und örtlich unbegrenzt ohne gesonderte Vergütung verwendet werden.

5.3. GEISTIGES EIGENTUM DER*DES STUDIERENDEN

5.3.1. Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die*Der Studierende erteilt der FH Kärnten unentgeltlich an sämtlichen im Rahmen des Studiums von ihr*ihm geschaffenen Werken eine zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung zum Forschungsgebrauch sowie zum Unterrichtsgebrauch bzw. für die Lehre der FH Kärnten. Dieses Recht umfasst die Bearbeitung der Werke sowie deren Zurverfügungstellung in Online-Netzen, insbesondere des Internets sowie auf Online-Plattformen, in Datenbanken oder anderen Speichersystemen.

5.3.2. Aufgrund der Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs 3 FHG räumt die*der Studierende der FH Kärnten in Hinblick auf ihre*seine Abschlussarbeit/en (Bachelor- bzw. Masterarbeit/en) ein Veröffentlichungsrecht unter Nennung der*des Studierenden als Verfasser*in ein.

Das Recht der FH Kärnten zur Veröffentlichung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
 - das Recht, die Arbeit in Datenbanken bzw. sonstige Speichersysteme einzubringen und dadurch (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- 5.3.3. Gemäß § 19 Abs 3 FHG ist die*der Studierende berechtigt, den Ausschluss der Benützung der Abschlussarbeit/en für längstens fünf Jahre nach Ablieferung an die FH Kärnten zu beantragen. Die FH Kärnten hat dem Antrag stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden oder eines Dritten gefährdet sind. In diesem Fall verzichtet die FH Kärnten auf ihr Recht auf Veröffentlichung für die Dauer des Ausschlusses der Benützung der Abschlussarbeit/en.
- 5.3.4. Die FH Kärnten ist bestrebt, auch Studierenden eine Mitarbeit in laufende (Forschungs-) Projekte mit Dritten zu involvieren. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass eine Mitarbeit nur dann möglich ist, wenn er*sie der FH Kärnten exklusiv sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen (insbesondere Werke iSd Urheberrechts) überträgt, die während des Studiums im Rahmen von Projekten für Dritte durch die Mitarbeit der*des Studierenden erzielt werden.

6. BEENDIGUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGS

- 6.1. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch mit dem erfolgreichen Abschluss des FH-Studiengangs.
- 6.2. Eine Auflösung des Ausbildungsvertrags durch die*den Studierenden ist schriftlich ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Bei Aufgabe der Absicht des Studienantritts bis zur erstmaligen Inskription in das Studium gilt Punkt 3.1.7.
- 6.3. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrags jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
- 6.4. Dieser Ausbildungsvertrag endet automatisch, wenn der Studienbeitrag und/oder der ÖH-Beitrag nicht bis zum Ende der Nachfrist vollständig beglichen wurde.
- 6.5. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch, wenn der*die Studierende durch Vorlage der Originalurkunden bzw. durch Übermittlung beglaubigter Kopien der Originalunterlagen den Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringt oder die Zugangsvoraussetzungen der*des Studierenden für den FH-Studiengang wegfallen.
- 6.6. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch mit der negativen Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung durch die*den Studierenden, außer im Fall einer Wiederholung des Studienjahres gemäß Studien- und Prüfungsordnung.
- 6.7. Der Ausbildungsvertrag kann von Seiten der FH Kärnten mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, insbesondere wenn die*der Studierende
- eine Lehrveranstaltung nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen positiv abgeschlossen hat;
 - gegen eine der unter Punkt 1 genannten Vertragsgrundlagen verstößt, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnung, gegen die Hausordnung oder gegen den Code of Conduct;
 - ein Verhalten setzt, das zur Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage führt, wie z.B. Urkundenfälschung, Unterschriftenfälschung, Vortäuschung von Leistungen;
 - ein Verhalten setzt, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt;
 - ein Fehlverhalten gegenüber FH-Angehörigen (Lehrpersonal, Mitarbeiter*innen oder Studierenden) oder sonstigen Personen wie Kooperationspartner*innen der FH Kärnten setzt, das geeignet ist, diese Personen zu diskriminieren, zu belästigen, herabzuwürdigen oder deren psychische oder physische Gesundheit zu beeinträchtigen;
 - ein Verhalten setzt, das dem Ansehen der FH Kärnten in der Öffentlichkeit gröblich schadet.
- 6.8. Der Ausbildungsvertrag kann von Seiten der FH Kärnten auch aufgelöst werden, wenn die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen aus welchen Gründen auch immer einstellt.

6.9. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

- 6.9.1. Mit Beendigung des Vertrages ist der*dem Studierenden auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Der Abgangsbescheinigung ist ein „Transcript of Records“, in welchem alle für den FH-Studiengang vorgeschriebenen und positiv beurteilten Prüfungen enthalten sind, beizulegen.
- 6.9.2. Eine neuerliche Aufnahme der*des Studierenden in den Studiengang ist nicht möglich, wenn dieser Vertrag durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung automatisch endet oder die FH Kärnten diesen Ausbildungsvertrag gemäß Punkt 6.7 aufgelöst hat.
- 6.9.3. Die Punkte 4 und 5 dieses Vertrags bleiben auch nach Vertragsbeendigung unbefristet aufrecht.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Dieser Ausbildungsvertrag steht dem*der Studierenden als pdf-Dokument zur Verfügung und kann zum Zwecke der Dokumentation ausgedruckt und gespeichert werden.
- 7.2. Auf diesen Ausbildungsvertrag und sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten wird die Anwendbarkeit des Rechtes der Republik Österreich unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der FH Kärnten (Villach) vereinbart. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen die*den Studierende*n gemäß § 14 KSchG ihr*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt. Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.
- 7.3. Wenn dieser Vertrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestellt wird (Übersetzung), gilt bei der Auslegung jedenfalls die deutsche Version als die authentische.
- 7.4. Durch diesen Ausbildungsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet, arbeitsrechtliche Vorschriften finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.
- 7.5. Sämtliche Änderungen dieses Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen. Im Vorfeld getroffene Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieses Ausbildungsvertrags ihre Gültigkeit.
- 7.6. Sind einzelne Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch bestehen. An Stelle der ungültigen Regelungen treten solche, die der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entsprechen.